



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50 003/29-II/18/89

Wien, am 24. Jänner 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf FÖDER

Parlament
1017 W i e n

4574/AB

1990 -01- 26

zu 4587/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Verzetnitsch und Genossen haben am 28. November 1989 unter der Nr. 4587/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gewährleistung der Sicherheit auf Österreichs Straßen durch LKW und Autobusse gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was haben Sie persönlich angesichts des immer stärker werdenden Straßenverkehrs unternommen, um ebenfalls geeignete Maßnahmen zu setzen, damit sichergestellt wird, daß Autobusse und LKW vorübergehend aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Vorliegen von Überschreitungen der Lenk- und Einsatzzeiten bzw. Nichteinhalten von Ruhezeiten aus dem Verkehr gezogen werden?
2. Wenn ja, finden Sie diese Maßnahmen für ausreichend?
3. Wenn nein, was gedenken Sie in Österreich diesbezüglich zu veranlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Arbeitszeitgesetz sieht keine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung seiner Bestimmungen vor, weshalb die Kontrolle der Fahrtenbücher jener Berufskraftfahrer und Beifahrer, die nach der Fahrtenbuch-Verordnung zur Führung eines Fahrtenbuches verpflichtet sind,

grundsätzlich den Organen der Arbeitsinspektorate obliegt. Diesen Organen wird die Kontrolle im Rahmen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermöglicht, weil die Arbeitsinspektoren zur Anhaltung von Kraftfahrzeugen nicht berechtigt sind.

Darüber hinaus sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht gemäß § 102 KFG berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn im Hinblick auf die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestausmaß der Ruhezeiten, gegebenenfalls auch nach ausländischen Maßstäben, eine offenbare Übermüdung des Lenkers zu besorgen ist, und der Lenker dadurch eine Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO 1960 begeht oder begehen würde.

Die Anordnung derartiger Kontrollen sowie überhaupt die Kontrolle des Straßenverkehrs steht mir nicht zu, sie fällt in die Kompetenz der Länder.

Zu Frage 2:

Diesem Umstand Rechnung tragend, hat das in der Angelegenheit zuständige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales alle Herren Landeshauptmänner erst im Dezember v. J. mit der Frage der Vollziehung des § 102 Abs. 12 lit. h KFG 1967 befaßt und gleichzeitig ersucht, alle mit der Vollziehung des KFG befaßten Behörden zu veranlassen, die Einhaltung der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten an Hand der Aufzeichnung im Fahrtenbuch und an Hand des Schaublattes des Fahrtenschreibers zu kontrollieren.

Da bei Überschreitung der vorgeschriebenen Lenkzeiten oder Unterschreitung der Ruhezeiten von den Kontrollorganen mit den im § 102 Abs. 12 KFG 1967 angeführten Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrungen oder Einstellung des Fahrzeuges u. dgl. vorzugehen ist, halte ich diese Maßnahmen für ausreichend.

Franz Kern